

*A. 173
236*

JOSEPH II.

UND DIE

BELGISCHE REVOLUTION

NACH DEN PAPIEREN

DES

GENERAL-GOUVERNEURS GRAFEN MURRAY

1787.

VON

OTTOKAR LORENZ.



WIEN, 1862.

WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.



V o r w o r t.

Die vorliegende Abhandlung hatte ich ursprünglich für die Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bestimmt, indessen glaubte ich, dass der Gegenstand genug Interesse biete, um auch ausser den Kreisen der Fachgenossen Aufmerksamkeit erregen zu können.

Die reichhaltige Briefsammlung für die Zeit vom Juli bis October 1787 ist mir mit nachahmungswürdiger Bereitwilligkeit von einer geistvollen Enkelin des Grafen Joseph von Murray, der ich hiemit meinen aufrichtigen Dank sage, zu unbeschränkter Benützung überlassen worden. Die Cabinetsschreiben Kaiser Josephs II. glaubte ich nicht ihrem ganzen Inhalt nach mittheilen zu müssen; die Fachgenossen können meine Abschriften, wenn sie es wünschen, einsehen. Schon das schlechte Französisch, welches wir in den Briefen treffen, machte es wünschenswerth, wo es nicht unbedingt nöthig war, den Wortlaut zu vermeiden. Wichtige Stellen glaube ich nicht übergangen zu haben.

Was die Auffassung der Josephinischen Regierung betrifft, so ist es mir leid, dass das historische Urtheil von dem

populären der Sage und des Romans sich so erheblich unterscheiden muss, und ich zweifle nicht, dass ich bei manchem Josephiner auch unserer Tage Missfallen erregen werde. Ich besitze aber die hier mitgetheilte Briefsammlung schon drei Jahre und habe sie früher absichtlich zurückgehalten, weil es vor Kurzem noch zum Feldgeschrei einer gewissen Partei, mit der ich nichts gemein haben möchte, gehört hat, den Kaiser Joseph auf alle Weise zu verunglimpfen. Jetzt, wo wir in Oesterreich in verfassungsmässige Bahnen endlich gelangt sind, wird die kleine Arbeit nicht befürchten müssen, als etwas anderes betrachtet zu werden, denn das, was sie ist — als eine historische Studie.

Wien, im April 1862.

Ottokar Lorenz.

I.

Die absolute Monarchie, wie sie sich in Europa seit dem 16. Jahrhundert ausgebildet hat, unterscheidet sich in mehr als einem Punkt von den feudalen Einrichtungen des Mittelalters, ebenso wie von dem constitutionellen Staat der Neuzeit und Niemand ist verlegen, die charakteristischen Merkmale dieser verschiedenen politischen Systeme anzugeben. Unter diesen Momenten erscheint indessen ein kleiner Umstand von ausserordentlichster Bedeutung, der gleichwol weniger beachtet ist, als er es verdient. Von dem Könige Philipp II. von Spanien, haben es die Zeitgenossen als eine auffallende Eigenthümlichkeit seiner Regierung hervorgehoben, dass er die weitläufigen Geschäfte seines Staates in seinem Cabinet besorgte, ohne dass seine Minister ihm dabei hilfreich zur Seite gestanden hätten. An seinem einsamen Schreibpult liefen die Fäden der Regierung einer halben Welt zusammen, und hier fanden die wichtigsten Fragen ihre Lösung durch die höchst persönlichen Entschliessungen des Königs, von denen Niemand sagen konnte oder wissen durfte, welche Menschen und welche Umstände auf dieselben Einfluss genommen haben. Der König empfängt hier Briefe und beantwortet sie, ohne dass seine Räthe und Minister davon eine Ahnung haben, hier prüft er in unermüdlicher Thätigkeit die Vorträge und Bittschriften, und entscheidet sie nach seinem alleinigen Wissen und Gewissen, indem er nur die-

jenigen hört und befragt, die ihm gerade in dem einen oder andern Gegenstand persönliches Vertrauen einflößen.

Diese Regierungsweise Philipps II. hat in allen Staaten Nachahmung gefunden, in welchen die absolute Monarchie der vorwiegende Charakter der Verfassung geworden ist. In dem habsburgischen Hause hat man die ungeheure Thätigkeit eines Ferdinand II., eines Leopold I. bewundert, die mit dem unsäglichsten Fleisse und der ernstesten Gewissenhaftigkeit in diesem Geiste ihre zahlreichen Geschäfte erledigten. Ja selbst die Form, die man da findet, dass die Vorlagen der Rätthe auf gebrochenem Blatte überreicht worden sind, und der Monarch seine Resolutionen gleich auf dem Rande hinzufügte, ist dieselbe, welche Philipp II. zuerst in seinen Kanzleien eingeführt hat. Unzählige solche Resolutionen, Bemerkungen, Randglossen und Verbesserungen sind von den Monarchen Oesterreichs, besonders von jenen des vorigen Jahrhunderts bekannt geworden, und der Ruhm und die Popularität Maria Theresia's und Josephs II. beruhen zum guten Theil auf der Verbreitung solcher eigensten Gesinnungsäusserungen der Monarchen, die aus dem einsamen Cabinet in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Von Josephs II. geistreichen, einschneidenden und der Aufklärung seiner Zeit überall huldigenden Resolutionen dieser Art, hat man förmliche Sammlungen veranstaltet, und man hat über die liebenswürdige Weisheit seiner grossen Mutter, und über seine eigene liberale Energie und natürliche Philosophie sogar vergessen, dass die Form dieser Regierung und das System dieser Entschliessungen, sich nicht im mindesten von demjenigen des gewaltigen spanischen Monarchen unterscheidet, der aus seinem einsamen Cabinet eine halbe Welt mit despotischer Schärfe regiert hat.

Dieser bevormundende Geist des absoluten Systems, so verschieden und entgegengesetzt er auch seinem Inhalte nach